

SATZUNG

der

Fußball Sportgemeinde Riedrode 1949 e.V.

§1

- Name und Sitz -

Die Körperschaft (der Verein) führt den Namen: Fußball Sportgemeinde Riedrode 1949 e.V..

Sitz der Körperschaft (des Vereins) ist Bürstadt-Riedrode.

§2

- Zweck und Aufgaben -

1. Die Körperschaft (Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft (des Vereins) ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Die Körperschaft (der Verein) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (des Vereins).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied im
 - a.) Landessportbund Hessen
 - b.) Kreis-Fußball-Ausschuss Bergstraße
 - c.) Hessischer Fußballverband

8. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 8 als verbindlich an.
9. Dem Verein und seinen Mitgliedern ist es untersagt die Sports- und Tagespresse in verbandsschädigender Weise ohne Wahrung berechtigter Interessen, in Anspruch zu nehmen.

§3

- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

- Mitgliedschaft -

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.
5. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§5

- Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6

- Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorsitzenden einzuzeigen hat. Sollte ein Mitglied auf zwischenzeitlichen Austritt bestehen, so wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge ein Jahr in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt. Minderjährige müssen bei der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
5. Durch Ausschluss aus dem Verein

§7

- Rechte der Mitglieder -

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie des 18. Lebensjahr vollendet haben sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jeden Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.
6. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

§8
- Pflichten der Mitglieder -

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9
- Strafen -

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der schriftlich von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschluss Bescheides das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 10
- Organe des Vereins -

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (§11)
2. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11
- Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Hauptvorstand
 - c) dem Gesamtvorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende oder mehrere mit gleichen Rechten ausgestatteten Mitglieder als kooperative Vereinsführung
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Hauptkassierer
- e) der Gesamtjugendleiter

Dem Hauptvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Spielausschuß Vorsitzende oder sein Stellvertreter
- c) die einzelnen Abteilungsleiter

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Beisitzer des Hauptvorstandes
- c) die Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer wird je nach Bedarf in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann nach Bedarf beliebig erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- a) der erste Vorsitzende oder mehrere mit gleichen Rechten ausgestattete Mitglieder als kooperative Vereinsführung
- b) der zweite Vorsitzende

3. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie sich schriftlich entschuldigt haben und sich mit der Wahl oder Wiederwahl vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

4. Der Vorstand führt alle Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt

sein. Der Hauptkassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die Kassenbücher sind stets auf dem Laufenden zu halten. Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlags halten.

5. Der Hauptvorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 1. Vorsitzende bzw. nach vorheriger Vereinbarung ein Mitglied der kooperativen Vereinsführung übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschluss Gegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann er von der Teilnahme an den weiteren Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres scheidet dieses Mitglied aus dem Vorstand aus und kann erst nach Unterbrechung von einem Jahr erneut in den Vorstand gewählt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12

- Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt, spätestens 3 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Einberufung hat öffentlich mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Einladung hat in der Ortspresse zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
- b) Bericht des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und

schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen. Sie kann bei wichtigem Grund jederzeit vom Vorstand einberufen werden, mit obigen Einberufungszeiträumen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt (§4 Ziff.4). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muss nur dann erfolgen wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich entschuldigt haben und ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. den Mitgliedern der kooperativen Vereinsführung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

- Kassenprüfer -

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Ein Kassenprüfer darf nicht länger als 2 Jahre hintereinander sein Amt ausführen. Er kann nach zweijähriger Unterbrechung wiedergewählt werden.

§ 14

- Ausschüsse -

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragene Aufgabe zu erfüllen haben. Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden.

§ 15

- Sportabteilungen -

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt wird, geleitet. Ihm obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.

§ 16
- Jugendabteilung -

Für alle Sportarten, die im Verein getrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereins-Jugendleiter geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Jugendwart, der vom Vorstand vorgeschlagen wird, geleitet werden. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17
- Ehrungen -

1. Ehrenmitglieder werden vom Hauptvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn Gründe gegeben sind, die einen Vereins Ausschluss rechtfertigen würden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrengabe ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen ist.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 18
- Ehrungen -

Es werden geehrt:

Mitglieder:

nach 25 Jahren Mitgliedschaft mit der Ehrengabe und Diplom

nach 40 Jahren Mitgliedschaft mit einem Diplom

nach 50 Jahren Mitgliedschaft mit der Ehrengabe und Diplom.

Passive Mitglieder mit außerordentlichen Verdiensten erhalten auf Beschluss des Hauptvorstandes die silberne oder goldene Verdienstnadel. Ehrenmitglieder werden vom Hauptvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt. Ehrenvorsitzende werden vom Hauptvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Ehrenvorsitzende vorhanden sein.

§ 19
- Haftung -

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20
- Auflösung -

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder einem eventuell neu zu bildendem Sportverein zu überlassen, der die gleichen satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben hat, wie der aufgelöste Verein.

§ 21
- Vergütung für die Vereinstätigkeit -

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §22/2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BG festgesetzt werden.

§22

-Datenschutz / Persönlichkeitsrechte-

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorsitzende; sein Stellvertreter ist der Kassenwart (Email-Adressen sind jeweils auf der Homepage www.fsg-Riedrode.de zu sehen).
4. Der jeweils benannte Datenschutzbeauftragter ist auf der Homepage www.fsg-Riedrode.de einsehbar.
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Kultur und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins . Rechtsgrundlage

hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) [eventuell zusätzlich Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO].

6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - Hessischer Fußball Verband: Name, Geburtsdatum, Geschlecht
 - Landessportbund Hessen: Name, Geburtsdatum, Geschlecht

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen sowie Fördergeldern [ggf. andere und/oder weitere Gründe].

8. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
9. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

10. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der

notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

11. Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [möglich, wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, z.B. bei Servern in USA, siehe Art. 45 DS-GVO]
12. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
13. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
14. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
15. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.